Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1203**

19. Wahlperiode 14.03.2018

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Anke Domscheit-Berg, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Fabio De Masi, Pascal Meiser, Niema Movassat, Petra Pau, Dr. Petra Sitte, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Einsatz von Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden in der Privatwirtschaft

Im Jahr 2004 wurde das Personalaustauschprogramm „Öffentliche Hand – Privatwirtschaft“ (teilweise auch als Programm „Seitenwechsel“ bezeichnet) ins Leben gerufen. Der Einsatz externer Mitarbeiter/innen aus der Privatwirtschaft soll fachliche Kompetenz in Bundesministerien und Bundesbehörden befördern. Gleichzeitig ist es im Rahmen dieses Programms möglich, dass Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte in der Privatwirtschaft tätig werden. Nach Kenntnis der Fragesteller erfolgen nicht alle Einsätze von Beamtinnen und Beamten jedoch im Austausch oder im Rahmen des Programms. Die Bundesregierung beschreibt die Grundidee des Ansatzes wie folgt: „Das zentrale Anliegen ist die Erhöhung der Kenntnisse über den anderen Sektor, die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Abbau eventuell bestehender Vorbehalte. Insbesondere die Vertiefung gegenseitiger Kontakte, die Erlangung neuer fachspezifischer Kenntnisse, die Initialisierung von Wissenstransfer und der Abbau von Vorurteilen werden durchweg positiv bewertet.“ (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion; Bundestagsdrucksache 17/12631, Frage 1). Im 16. Bericht der Bundesregierung über den Einsatz externer Personen in der Verwaltung heißt es weiter: „Der Einsatz externer Personen dient dem Personalaustausch und dem Wissenstransfer zwischen der Verwaltung und der privaten Wirtschaft sowie Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft.“ (S. 4). Über den Einsatz externer Personen in der Verwaltung berichtet die Bundesregierung jährlich. Einen Überblick über die Anzahl und konkreten Fälle von Beamten und Beamtinnen aus Bundesministerien und Bundesbehörden, welche einen Einsatz in der Privatwirtschaft machen bzw. eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft ausüben, gibt es nach Kenntnisstand der Fragesteller nicht. Einzelfälle, wie etwa ein beurlaubter Beamter des Auswärtigen Amts, der seit Februar 2014 den Bereich „Internationale und Europäische Politik“ bei Volkswagen leitet soll, basieren auf journalistischen Recherchen (www.taz.de/!5477885/). Die letzte Kleine Anfrage hierzu ist nach Kenntnisstand der Fragsteller aus dem Jahr 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12631).

Laut Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD 3 – 3000 – 043/18) ist die rechtliche Grundlage der Einsätze von Beamten in der Privatwirtschaft entweder eine Zuweisung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 BBG oder Sonderurlaub auf Grundlage der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV). Ebenso stellt

das Gutachten fest, dass je länger der beantragte Sonderurlaub ist, das öffentliche Interesse der vollen Dienstleistung umso stärker berührt wird und daher umso höhere Anforderungen demgemäß an die Gewichtigkeit und Schutzwürdigkeit des geltend gemachten Urlaubsgrundes zu stellen sind (S. 6).

Für mehr als drei Monate kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung nur in besonders begründeten Fällen und nur durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde genehmigt werden (§ 22 Absatz 1 SUrlV). § 22 Absatz 3 der SUrlV erwähnt zudem noch die Möglichkeit der Fortzahlung der Besoldung: „Für einen in den § 5 bis 21 nicht genannten Zweck kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn der Sonderurlaub auch dienstlichen Zwecken dient. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für mehr als zwei Wochen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten unmittelbar nachgeordneten Behörde. Sonderurlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern."

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Anforderungen und Kriterien legen Bundeskanzleramt, Bundesministerien oder Bundesbehörden bei der Zuweisung eines Beamten für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft bzw. privaten Einrichtungen an?

   a) Wie wird die Auswahl der aufnehmenden Institution getroffen?

      Welche Kriterien und Einschränkungen gelten für die Auswahl der Institution und die Tätigkeit des Beamten hierbei?

      Sind Zuweisungen an Unternehmen im Ausland möglich?

   b) Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, dass es hierbei zu keinen Interessenskonflikten kommt?

   c) Wie wird über die Dauer und die Tätigkeit des Beamten entschieden?

      Gibt es eine Höchstdauer solcher Einsätze?

   d) Gilt für die Bundesregierung bei Zuweisungen, dass mit der Dauer des Einsatzes die Anforderungen an den Nachweis des öffentlichen Interesses steigen?

   e) Wie kann die Bundesregierung mögliche Interessenskonflikte der in Bundestagsdrucksache 17/12631 in Anlage 2 aufgelisteten Beamten des Auswärtigen Amtes (1 Beamter für über fünf Jahre bei der Daimler AG und zwei Beamte für über zwei Jahre (im Durchschnitt) bei der Siemens AG) oder des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Zwei Beamte für über zwei Jahre (im Durchschnitt) beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) ausschließen, vor dem Hintergrund, dass gesetzgeberische Fragen zu unternehmerischer Sorgfaltspflicht bzw. Unternehmensverantwortung (zum Beispiel der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte) auch in den Aufgabenbereich des Auswärtigen Amtes und BMZ fallen und von denen gleichzeitig die Daimler AG, Siemens AG und Mitgliedsunternehmen des BDI unmittelbar betroffen sind bzw. sein können?

2. Wie viele Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden haben seit Anfang 2004 einen Einsatz bzw. eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen einer Zuweisung aufgenommen (bitte mit Nennung der entsendenden Institution, aufnehmenden Institution der Privatwirtschaft, Anzahl der entsendeten Beamten, Zeitraum und Einsatzdauer des jeweiligen Beamten einzeln ausgewiesen, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)?

   a) Durch wen wurde der Einsatz konkret angeordnet und mit welcher Begründung?

   b) Handelte es sich um einen Austausch?

      Wenn ja, bitte angeben wer der Austauschpartner/in war.

   c) Wie wurde über die Einsatzstellen/aufnehmenden Institutionen entschieden?

   d) Wurden die Bezüge des Beamten weiterhin durch die entsendende Behörde weitergezahlt?

      Auf welcher Grundlage wurde hierüber entschieden?

   e) Gab es Beamte die während oder unmittelbar nach Ende des Einsatzes im Rahmen der Zuweisung aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden?

      Wenn ja, wie viele waren das und wieso?

   f) Gab es Fälle wo erfolgte Zuweisungen durch Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 BBG im Nachhinein versagt wurden (zum Beispiel durch eine höhere Behörde/Instanz oder Gerichtsbeschluss)?

      Wenn ja, durch wen wurde die Zuweisung gestoppt, wie viele waren das und warum?

3. Hält die Bundesregierung die Zuweisung einzelner Beamtinnen oder Beamte an zivilgesellschaftliche Bündnisse oder Organisationen für denkbar oder wünschenswert, um den fachlichen Austausch im Sinne der in der Vorbemerkung erwähnten positiven Effekte (Gewinnung von Kenntnissen über den anderen Sektor, Förderung des gegenseitigen Verständnis, Erlangung fachspezifischer Kenntnisse, Wissenstransfer und Abbau von Vorurteilen) zu fördern?

   Wenn ja, welche konkreten Pläne gibt es hierzu?

   Wenn nein, wieso nicht?

   Wurde diese Möglichkeit diskutiert insbesondere vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung zitierten expliziten Erwähnung auch der „Zivilgesellschaft“?

   Welche Kriterien müssten diese Organisationen oder Bündnisse erfüllen?

4. Ist es möglich für einen im Rahmen der SUrlV beurlaubten Beamten eine volle Tätigkeit (40h/Woche) zu übernehmen?

   Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies geregelt?

   Wenn nein, in welchem wöchentlichen Stundenumfang darf nach Ansicht der Bundesregierung ein beurlaubter Beamter in einer Tätigkeit während des Sonderurlaubs tätig werden?

   a) Welche Regeln und Anforderungen gelten für die Genehmigung einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen eines Sonderurlaubes?

      Wo sind diese festgehalten?

      Muss die Tätigkeit in Deutschland oder bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen sein?

   b) Was sind Versagungsgründe, und wo sind diese festgehalten?

   c) Inwiefern gelten die gleichen Versagungsgründe wie bei der Aufnahme von Nebentätigkeiten?

   d) Inwiefern teilt die Bundesregierung die im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zitierte Aussage (WD 3 – 3000 – 043, S. 5 Fußnote 9), dass aus dem Wesen der Beurlaubung und der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Dienstgeschäfte eine zeitliche Begrenzung folgt?

      Welchen Zeitraum darf eine solche Beurlaubung nach Ansicht der Bundesregierung nicht überschreiten?

5. Wie vielen Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden wurde seit Anfang 2004 Sonderurlaub gewährt, um eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufzunehmen (bitte mit Nennung der entsendenden Institution, aufnehmenden Institution der Privatwirtschaft, Anzahl der entsendeten Beamten, Zeitraum der Beurlaubung und Zeitraum und Dauer der Tätigkeit in der Privatwirtschaft des jeweiligen Beamten, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)?

   a) Durch wen wurde die jeweilige Tätigkeit genehmigt?

   b) Gab es Bedenken von Seiten derjenigen, die die Tätigkeit genehmigen mussten?

      Wenn ja, welche?

   c) Handelte es sich um einen Austausch?

      Wenn ja, bitte angeben wer der Austauschpartner/in war.

   d) Gab es Beamte die während oder unmittelbar nach Ende der Beurlaubung aus ihrem Beamtenverhältnis entlassen wurden, um weiter in der Privatwirtschaft zu arbeiten?

      Wie viele waren das (bitte auflisten)?

   e) Wie viel Prozent der Beamten sind nach Ende der Tätigkeit in der Privatwirtschaft im Rahmen eines Sonderurlaubs wieder als Beamte tätig gewesen?

   f) In wie vielen Fällen wurden die Bezüge weitergezahlt (bitte auflisten)?

      Und warum?

6. Wie viele Anträge von Beamtinnen und Beamten aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden auf Sonderurlaub mit dem Zweck der Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft bzw. eines Austausches in die Privatwirtschaft wurden seit Anfang 2004 nicht genehmigt (bitte auflisten mit Nennung der Institution des Antragstellers, der gewünschten aufnehmenden Institution, Zeitpunkt des Antrags, beantragte Dauer der Beurlaubung, mögliches Aufgaben- bzw. Einsatzgebiet)?

   Warum wurden die jeweiligen Anträge nicht genehmigt (bitte einzeln ausführen)?

7. Inwiefern trifft zu, dass ein beurlaubter Beamter, der bei Volkswagen als Leiter des Bereichs Internationale und Europäische Politik tätig ist oder gewesen ist (www.markenartikel-magazin.de/no_cache/recht-politik/artikel/details/1007489-jens-hanefeld-leitet-bei-vw-abteilung-internationale-politik/; www.taz.de/!5477885/), zuvor persönlicher Referent verschiedener Staatssekretäre und ab 2005 Leiter des Büros Staatssekretäre im Auswärtigen Amt war, bevor er 2009 Gesandter und Ständiger Vertreter des Botschafters in Washington wurde?

   a) Inwiefern ist die besagte Person weiterhin Beamter?

      Falls nicht, wann und warum wurde sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen?

      Falls sie weiterhin Beamter ist, inwiefern rechnet die Bundesregierung mit einer Rückkehr ins Auswärtige Amt oder in eine andere Beamtentätigkeit?

      Falls keine Rückkehr geplant ist, inwiefern verträgt sich dies mit der vom wissenschaftlichen Dienst getätigten Feststellung („Aus dem Wesen der Beurlaubung und der grundsätzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Dienstgeschäfte folgt aber eine zeitliche Begrenzung“; WD 3 – 3000 – 043/18; S. 5)?

   b) Wer muss im Fall eines hohen Beamten des Auswärtigen Amts die Genehmigung des Sonderurlaubs und der Tätigkeit bzw. Nebentätigkeit erteilen?

      Muss dies durch den Außenminister geschehen?

   c) Wie bewertet die Bundesregierung die Tätigkeit eines hohen Beamten, wenn dieser eine Leitungsfunktion in einem Privatunternehmen wie VW innehat, das wegen einer staatlichen Beteiligung durch Regierungsmitglieder einer Landesregierung im Aufsichtsrat überwacht wird?

   d) Und spielt es für die Bundesregierung hierbei eine Rolle wenn dieses Unternehmen in der öffentlichen Kritik steht wegen manipulierten Dieselautos bzw. umstrittenen Abgastests an Menschen und Affen (www.spiegel.de/thema/abgasaffaere_bei_volkswagen/)?

      Zieht die Bundesregierung hieraus Konsequenzen für die Genehmigung der Beurlaubung bzw. Genehmigung der Tätigkeit?

      Wenn ja, welche?

      Wenn nein, wieso nicht?

e) Inwiefern sieht die Bundesregierung die Integrität der Verwaltung, als wichtige Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit des Staates, in Gefahr, angesichts der „Abgas-Affäre“ und der Tätigkeit eines eventuell beurlaubten hohen Beamten in Leitungsposition bei VW?

Inwiefern spielt es hierbei für die Bundesregierung eine Rolle, dass die besagte Person bei VW an Dr. Thomas Steg, den ehemaligen Generalbevollmächtigten der Volkswagen AG und Leiter Außen- und Regierungsbeziehungen, berichtet hat (www.markenartikel-magazin.de/no_cache/recht-politik/artikel/details/1007489-jens-hanefeld-leitet-bei-vw-abteilung-internationale-politik/), welcher im Zuge der Abgas-Affäre zurückgetreten ist (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/volkswagen-vws-cheflobbyist-wird-ruhiggestellt-1.3846734)?

8. Wurde seit Beginn der 17. Wahlperiode nach § 24 der SUrlV einem Beamten aus einem Bundesministerium, Bundeskanzleramt oder einer Bundesbehörde der Sonderurlaub im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Privatwirtschaft widerrufen?

   Wenn ja, wie vielen und aus welchen Gründen (bitte auflisten)?

9. Haben Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden weder im Rahmen von Zuweisung noch Sonderurlaub eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft aufgenommen, die über eine Nebentätigkeit hinausgeht?

   Wenn ja welche waren das (bitte detailliert wie bei Frage 2 auflisten), und auf welcher rechtlichen Grundlage fanden diese Einsätze statt?

10. Haben Beamtinnen und Beamte aus Bundesministerien oder Bundeskanzleramt seit Beginn der 17. Wahlperiode genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in der Privatwirtschaft aufgenommen (bitte mit Nennung des Bundesministeriums und der Institution der Privatwirtschaft, Zeitraum und Dauer der Nebentätigkeit, durchschnittlichem wöchentlichem Stundenumfang der Tätigkeit, Aufgaben bzw. Einsatzgebiet des Beamten, besondere Auflagen für den Beamten)?

11. Gibt es abgeschlossene oder laufende gerichtliche Überprüfungen von Fällen des Einsatzes von Beamten aus Bundesministerien, Bundeskanzleramt oder Bundesbehörden in der Privatwirtschaft?

    Wenn ja, welche sind das?

    Wie haben die Gerichte geurteilt?

12. Gibt es eine Möglichkeit, die Zuweisung eines Beamten bzw. einer Beamtin für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft von einem Nichtbeteiligten gerichtlich überprüfen zu lassen?

13. Gibt es eine Möglichkeit, die Genehmigung einer Sonderbeurlaubung eines Beamten bzw. einer Beamtin zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft von einem Nichtbeteiligten gerichtlich überprüfen zu lassen?

14. Gibt es eine Möglichkeit, die Nebentätigkeit eines Beamten bzw. einer Beamtin in der Privatwirtschaft von einem Nichtbeteiligten gerichtlich überprüfen zu lassen?

15. Sind der Bundesregierung im Rahmen der bisher erfolgten oder derzeit laufenden Einsätze/Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten aus Bundesbehörden, Bundeskanzleramt oder Bundesministerien in der Privatwirtschaft Fälle bekannt, wo es während des Einsatzes bzw. durch die Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt kam?

    Wenn ja, wie viele sind das und welche?

    Wie ist die Bundesregierung damit umgegangen?

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo es nach Beendigung des Einsatzes und der Rückkehr eines Beamten bzw. einer Beamtin zu seiner bzw. ihrer entsendenden Dienstbehörde zu Interessenskonflikten kam?

    Wenn ja, wie viele sind das, und wie wurde damit umgegangen?

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo sich Interessenskonflikte während der Tätigkeit erst im Nachhinein herausgestellt haben?

    Wenn ja, wie Fälle sind das, und wie wurde damit umgegangen?

Berlin, den 13. März 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333